Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

31.03.2015

PER FAX: 04121 4502 – 92231
An die
Kreisbehörde Pinneberg
z.Hd. Frau Conrad
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrte Frau Conrad,

Ihr Schreiben vom 23.03.2015 habe ich erhalten. Sie sollen in bewährter Manier Auskunft erhalten.

Bevor Sie diese Auskunft erhalten, bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob sich Ihr Schreiben auf eine Denunziation bezieht, die der Rechtsanwalt Triskatis aus Pinneberg seinerzeit an die Kreisbehörde geschickt hat. Frau Conrad, geht die Kreisbehörde Denunziationen nach?
Kann es sein, daß Gründe gesucht werden, um einer Denunziation nicht so offenkundig nachgehen zu müssen?

Frau Conrad, kann es sein, daß Inhaber roter Waffenbesitzkarten jetzt Arbeit bekommen und damit rechnen müssen, ihre Erwerbsberechtigung zu verlieren, weil ein Jäger und Waffenbesitzer mit Namen Triskatis, Rechtsanwalt aus Pinneberg, gemeint hat eine Denunziation auszusprechen zu müssen? Mir ist eine eindeutige Beantwortung dieser

Frage wichtig, damit Betroffene die Möglichkeit erhalten sich bei der verantwortlichen Person zu bedanken!

Frau Conrad, wie passen Ihre zwei Aussagen zusammen:

1. Diese Prüfung erfolgt derzeit bei allen hier registrierten Inhabern roter Waffenbesitzkarten. und
2. Daraus schließe ich, dass Sie diese Tätigkeit nicht mehr ausüben und bitte Sie daher, ...

Welche Aussage gilt jetzt? Die allgemeine Aussage oder die spezielle Aussage? Ist die Ursache für Ihr Schreiben in einer Denunziation zu suchen, oder nicht?

Frau Conrad, bitte berücksichtigen Sie: Eine Person aus der Kreisbehörde Pinneberg hat der Jägerschaft des Kreises Pinneberg **Auszüge aus MEINER WAFFENAKTE** zugänglich gemacht und Teile der Waffenakte in Kopie übergeben.
Frau Conrad: Teilen Sie mir bitte mit, was ich von Ihrem Schreiben halten soll!
Soll ich den Schluß ziehen, daß das Behördenmobbing durch die Kreisbehörde Pinneberg weitergehen soll?

Frau Conrad, Sie wissen, daß ich selber im öffentlichen Dienst arbeite. Dort hatte ich es mit Denunzianten zu tun. Ich habe mich nicht getraut, deren Anzeigen in die Tonne zu werfen, also habe ich immer genau das gemacht, was ich unbedingt machen mußte, um rechtlich sauber zu sein. Allerdings habe ich keinen einzigen weiteren Handschlag gemacht.
Frau Conrad, wollen Sie es vielleicht auch so halten? Ich schlage Ihnen das an dieser Stelle ausdrücklich vor!

Frau Conrad: Ich habe eine weitere Frage! Hat Ihr Schreiben etwas damit zu tun, daß ich dem Landrat des Kreises Pinneberg am 25.02.2015 einen offenen Brief geschrieben habe (im Internet) und ihm mitgeteilt habe, ich sei nach wie vor der Meinung, er sei ein Schwerkrimineller? Sie finden den offenen Brief im Internet auf der Seite

archive.org, wenn Sie die Suchworte Landrat Stolz eingeben. Ggf. hilft es auch, wenn Sie mit google nach den drei Worten

- Landrat
- Stolz
- Stosch

suchen. Es sollte das erste Ergebnis sein.
Das „Drama" ist für den Landrat noch nicht vorbei, wie Sie an dem beiliegenden Entwurf eines Flyers ersehen können.

Frau Conrad, ist Ihnen bekannt, daß mich die rechtswidrigen Maßnahmen des Kreises Pinneberg seit dem 04.07.2013 in der Zwischenzeit ungefähr fünfundzwanzigtausend Euro gekostet haben, um mein RECHT und damit meine Waffen behalten zu können?
Frau Conrad, bei dieser Größenordnung der mir entstandenen Kosten würde mich jede rational handelnde Behörde für die nächsten zehn Jahre, wenn nicht gar zwanzig Jahre, völlig in Frieden lassen.
Warum passiert das nicht?
Darf ich annehmen, daß der Grund dafür bei einem schwerkriminellen Landrat Oliver Stolz (meine klare Meinung) zu suchen ist?

Frau Conrad, nehmen Sie bitte zur Kenntnis: Wenn Sie Weisungen krimineller Personen ausführen, dann sind Sie selber kriminell!
Frau Conrad, wenn Sie die Problematik erkennen, dann bleibt Ihnen nur die Pflicht zur Remonstration. Nur wenn Sie remonstrieren und mir ggf. Ihre Remonstration nachweisen, handeln Sie selber NICHT KRIMINELL!

Frau Conrad, wenn Sie Ihre Kollegin, Frau Gaffke nach meinem Fachwissen fragen, dann erhalten Sie sicherlich eine ehrliche Antwort. Bei der Beantragung der roten Waffenbesitzkarte war ich der Kreisbehörde mit Fachwissen und Verwaltungswissen haushoch überlegen. Vor Gericht sollte ich dann in drei Fallen „gejagt" werden, was aber nicht geklappt hat. Ich mußte dann fünfundzwanzig Prozent der Gerichtskosten bezahlen, weil ich dafür „verantwortlich war", daß der Kreis Pinneberg nicht geprüft hatte, auf welche Waffen die WBK ausgestellt gehört und ob die WBK ggf. zeitlich befristet werden muß!
Frau Conrad: Da hat ein Gericht eine Entscheidung gefällt, daß vom

anzuwendenden Recht und der Verwaltungspraxis keine Ahnung hatte. Haben Sie es verstanden? Eine grüne WBK hat einen Eintrag über eine befristete Erwerbsberechtigung. Eine rote WBK hat das nicht!

Zu Ihrem Schreiben vom 23.03.2015: Ich bin kein Waffensachverständiger und war es nie. Ich bin sachverständig zum Wiederladen von Patronen! Mein Fachwissen ist damit unabhängig von der Funktion, die ich ausübe.

Sie erinnern sich vielleicht: Sie haben mich mehrfach als „Sammler“ bezeichnet, was ich in jedem Fall höflich aber bestimmt richtig gestellt habe.
Ich habe es einfach deshalb richtig gestellt, um nicht unglaubwürdig zu werden.
Frau Conrad, vielleicht wäre es einfach eine sinnvolle Maßnahme, wenn Sie den Vorgang an dieser Stelle abschließen.

Frau Conrad, ich werde Ihr Schreiben vom 23.03.2015 und meine Antwort sowie die E-Mail vom 22.01.2015 ins Internet stellen. Sie finden den Vorgang in den nächsten Tagen bei archive.org, Suchworte „Landrat Stolz“.
Eventuelle Antworten von Ihnen kann und werde ich nachtragen.

Leser der E-Mail vom 22.01.2015 werden sich dann natürlich fragen, welche weiteren Maßnahmen Sie aus den dort gemachten Aussagen abgeleitet haben. Dürfen Personen, die ich für akut selbstmordgefährdet halte, weiter Waffen haben?
Frau Conrad, ist Ihnen bekannt, daß Frau Pluntke beabsichtigt, mich „über den Haufen zu schießen“? Aus welchem anderen Grund trägt Sie zu bestimmten Zeiten einen Pistole mit sich rum?
Frau Conrad, ist Ihnen klar, daß die entsprechende Aussage von Frau Pluntke gemacht wurde, nachdem ich WIEVIELE MONATE NICHT MEHR AUF DEM SCHIEßSTAND HEEDE war? Wie oft hatte ich sie in diesen vielen Monaten NIEDERGESCHLAGEN? WIE OFT HATTE ICH

IHR AUFGELAUERT? WIE OFT HATTE ICH SIE ANGERUFEN? WIE OFT HATTE ICH IHR „LIEBESBRIEFE“ GESCHICKT?

Die Antwort auf alle diese Fragen lautet in jedem Fall exakt NULL!

> Frau Conrad, ich hatte seit dem 15. Oktober 2011 keinen persönlichen Kontakt mehr zu Frau Pluntke!

Frau Conrad, haben Sie es verstanden? Ich habe der Frau Pluntke exakt Null Gründe gegeben, so eine Aussage zu machen!
Und was passierte?
Die Kreisbehörde Pinneberg war unfähig, die Aussagen von Frau Pluntke in den richtigen Zusammenhang zu stellen und Frau Pluntke dann sofort zur Untersuchung zu schicken oder ihr, in diesem sehr begründeten Fall, die Waffen sofort zu entziehen!

Frau Conrad, da wurde erkennbar mit zweierlei Maß gemessen!

Soll das jetzt wieder passieren?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

1 Anlage; Entwurf eines Flyers zur Landratswahl im Kreis Pinneberg; Fassung 7

Kreis Pinneberg: Wahl eines neuen Landrates!

Wann verlassen die Parteien das sinkende Schiff, den „sinkenden“ Landrat Oliver Stolz?

Haben Sie noch Vertrauen in „Ihre“ Verwaltung? Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind kompetent, auf Recht und Gesetz ausgerichtet und zuvorkommend. Das gilt offensichtlich nicht für den noch im Amt befindlichen Landrat Oliver Stolz und den Chef der Ordnungsabteilung Jürgen Tober!

Bitte suchen Sie mit google nach den drei Begriffen: „landrat“ „stolz“ „stosch“ und lesen Sie bei archive.org den offenen Brief an Landrat Stolz vom 25.02.2015. (Auflage dieses Flyers: 20.000)

Wollen Sie wirklich einen bewußt ungesetzlich handelnden Landrat als Chef Ihrer Verwaltung?

WIR SIND DAS VOLK!

V.i.S.d.P.: Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, D-25421 Pinneberg

Entwurf

Fassung 7





Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Conrad
Tel.: 04121-4502-**2231**
Fax: 04121-4502-**92231**
b.conrad@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1310

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 23.03.2015

Durchführung des Waffengesetzes
Bedürfnisprüfung nach § 8 Waffengesetz
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie sind bei der hiesigen Waffenbehörde unter anderem als Waffensachverständiger registriert. Sie erhielten die Waffenbesitzkarte, weil Sie damals ein Bedürfnis als Waffensachverständiger für die Tätigkeit als Leiter des Sprengstoffreferats im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg nachweisen konnten.

Gem. § 4 Abs.4 WaffG kann die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen. Diese Prüfung erfolgt derzeit bei allen hier registrierten Inhabern roter Waffenbesitzkarten.

Mit E-Mail vom 22.01.2015 teilten Sie unter anderem mit, dass Sie vor über zehn Jahren, als Sie *damals noch Leiter des Sprengstoffreferats der Freien und Hansestadt Hamburg waren*, ein Gespräch mit einem Kunden hatten.

Daraus schließe ich, dass Sie diese Tätigkeit nicht mehr ausüben und bitte Sie daher, mir bis zum **30.04.2015** Ihr Bedürfnis als Waffensachverständiger schriftlich nachzuweisen.

Für telefonische Rückfragen stehe ich von Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad

Frau Conrad

1 K4000 01378

K 4000

kreis pinneberg

Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

24.03.15 1D150002EC

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
An: B.Conrad <B.Conrad@kreis-pinneberg.de>
Verschickt: Do, 22 Jan 2015 8:00 am
Betreff: Re: Waffenaufbewahrung

Henning von Stosch
hstosch@aol.de
Sehr geehrte Frau Conrad,
der neue Verwahrvertrag ist Ihnen eben per FAX zugegangen. Ich will solche Daten nicht per E-Mail senden.
Sie können sich zu exakt einhundert Prozent darauf verlassen, in den folgenden Fällen alle verfügbaren Daten/ Fakten von mir geliefert zu bekommen:
1. Ein Vereinsmitglied will in den Urlaub und ich verwahre seine Waffen. Wenn der Urlaub plötzlich länger als geplant dauert oder ich die Waffen plötzlich verkaufen soll, dann klingelt bei Ihnen das Telefon.
2. Es gibt ein Tresorproblem und die zuständige Behörde (hier Stade) braucht eine Rückmeldung, daß wieder Alles im grünen Bereich ist.

Dabei können Sie sich zu exakt einhundert Prozent darauf verlassen, daß ich bei solchen Angelegenheit nur Fakten unterschreibe, die ich zu exakt einhundert Prozent belegen kann. So war z.B. die von mir erworbene Beretta im Kaliber 6,35 die einzige Waffe, die bei der Waffenkontrolle nicht vorgelegt werden konnte. Einen Tag vorher war sie da, einen Tag später war sie wieder da. Es war einfach ein Blatt Papier/ ein Stück Stoff auf die Waffe gerutscht. Das war alles!
Aus diesem Detail ist ablesbar, wie groß die psychische Belastung einer Waffenkontrolle ist. Ich bin gespannt, wann es im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Waffenkontrolle zu tödlichen Herzinfarkten oder schwerwiegenden Krankheiten kommt und wie lange es dann dauert, bis in den Kreisen der Waffenbesitzer öffentlich darüber diskutiert wird.
Die Zusammenhänge sind offensichtlich und jederzeit verstehbar, wenn man bereit ist sich mit den medizinischen Fakten zu befassen.

Ansonsten fällt mir zum Thema Waffen immer wieder ein, daß in den Medien immer mal wieder behauptet wird, es gebe in D dreimal mehr illegale Waffen, als angemeldete Waffen. Ich verfüge über eine einwandfreie Rückmeldung einer gut beleumundeten Person. Diese hat unter Zeugen die völlig unzweifelhafte Feststellung gemacht: Es ist jederzeit möglich illegale Waffen zu beschaffen, wenn man Zugang zu bestimmten Kreisen hat!
Da frage ich mich schon, wie sinnhaft das Waffengesetzt in D ist.
International ist es offensichtlich problemlos möglich, eine Armee (ISIS) mit beliebigen Mengen an illegalen Waffen auszurüsten.

Vor über zehn Jahren, ich war damals Leiter des Sprengstoffreferates der FHH, stand plötzlich ein Hamburger mit Frau vor mir, der wissen wollte, was man machen müsse um bestimmte Chemikalien kaufen zu können.
Der Mann war Hobby-Steinkundler und er brauchte eine bestimmte Chemikalie, um Gesteinsarten unterscheiden zu können. Er hat diese Chemikalie in eine Apotheke bestellt und hatte am nächsten Tag um 6,00 Uhr eine Hausdurchsuchung. Die Chemikalie war mir völlig unbekannt, fiel aber unter das Sprengstoffgesetz.

Vor ein paar Jahren gab es hier im Amt ein Projekt, bei dem es um die Überwachung von Sauerstoff liefernden Chemikalien ging. Solche Chemikalien eignen sich offensichtlich zur Sprengstoffherstellung (z.B. Kaliumpermanganat).

Frau Conrad, wir leben in einer total überwachten Gesellschaft. Und die meisten Leute wissen das nicht.

Nehmen Sie das Beispiel mit dem 4mmM20 Wechselsystem. Der Sicherheitsgewinn durch die zusätzliche Nummer ist EXAKT NULL! Es sieht einfach nur schön aus. Kein Krimineller, der nur eine einzige Hirnzelle hat, nimmt eine Waffe mit einem 4mm Wechselsystem zur Begehung einer Straftat. Der nimmt sich die originale Waffe mit richtiger Munition, wenn er diese Waffe denn klauen kann.

Schauen Sie sich die wahrheitswidrigen Denuntiationen aus der Kreisjägerschaft Pinneberg an, deren Opfer ich werden sollte. Vor wenigen Tagen ist mir im Kirchhofsweg in Pinneberg (Richtung

Mühlenstraße) abends ein Pärchen mit drei Hunden entgegen gekommen. Ich kannte die Hunde nicht und bin an der ersten Person vorbeigegengen, ohne diese Person anzuschauen oder zu erkennen. Bei der zweiten Person schaute ich auf und schaute in das Gesicht von Gunnar Koch, dem Schießstandwart des Schießstandes Heede. Der Typ hat ein Gesicht gemacht, als ob er einen GEIST sieht und ist spontan zurückgesprungen. Mindestens einen halben Meter. Ich glaube, es hat nicht viel gefehlt und der wäre in den Büschen gelandet.

Frau Conrad: Es ist meine klare Meinung: Gunnar Koch ist selbstmordgefährdet (jedenfalls nach dem Stand des Jahres 2011) und seine Reaktion zeigt, daß meine Einschätzung aus dem Jahr 2011 wahrscheinlich heute noch gilt!
Frau Conrad: Wer hat Gunnar Koch untersucht? Werden bei dem auch Gutachter beeinflußt, was bedeutet, daß eine Behörde rechtswidrig Einfluß auf das Ergebnis eines Gutachtens nimmt?

Frau Conrad, ich kann Ihnen einen glaubwürdigen Zeugen bringen, der mir berichtet hat, Gunnar Koch habe ihm gesagt, es sei doch viel besser eine Verkäuferin von Budni "zu vögeln", die dann zehn Jahre jünger sei als er, als bei einer Frau zu bleiben, die weit über zehn Jahre älter als er ist. Gunnar Koch bearbeitet das Thema aber nicht!
Und Ramona Pluntke hat lange begriffen, daß ich im Jahr 2011 die wahrscheinlich einzige Person gewesen bin, die Gunnar Koch stabilisieren konnte, damit er das Thema erfolgreich hätte bearbeiten können. Gunnar hat sich aber nicht bewegt. Er hat nicht an sich gearbeitet. Und dann hat er sich von Ramona Pluntke gegen seinen einzigen Freund instrumentalisieren lassen!
Frau Conrad: Man kann die Verselbständigung eines Menschen verhindern, wenn man dieser Person ständig das gesamte Potential wegnimmt. Das ist dann im tatsächlichen Sinn Sklaverei, auch wenn es offiziell nicht so genannt wird.

Frau Conrad, werden Leute von Landesjagdverband untersucht (Disziplinarausschuß), die sich selber in eine Hysterie hineingesteigert haben und sich einbilden, ich würde waffenstarrend bei denen reinlaufen? Wie krank sind diese Typen? Wie krank sind diese Typen, wenn die sich einbilden, ich würde mich von Privatpersonen durchsuchen lassen? (Sinngemäß: Wir verfügen nicht über Einrichtungen, mit denen wir Waffen feststellen können.) Frau Conrad, das liegt alles schriftlich vor und ist nachlesbar!

Wir da "mal wieder" mit zweierlei Maß gemessen?

Frau Conrad: Die mir von der Jägerschaft vorgeworfene Verwendung von Vollmantelmunition ist nach wie vor nicht aufgearbeitet. Diese Patronen hatte ich von Gunnar Koch und es drehte sich um einen Präzisionstest. Wenn ein Standwart mir bewußt diese Munition gibt, dann darf ich davon ausgehen, sie verschießen zu dürfen!
Wann werden die Jäger untersucht, die sich weigern, die Fakten zur Kenntnis zu nehmen?

Frau Conrad: Der Parkplatz des Schießstandes Heede ist ein öffentlich zugängliches Gelände. Da darf man gar keine Waffen auspacken. Wann wird das aufgearbeitet? Brauchen sich die Jäger des Kreises Pinneberg nicht nach Recht und Gesetz zu richten?

Frau Conrad der "Oberjäger" des Kreises Pinneberg, der Herr Hewicker ist Forstdirektor gewesen. Der kennt sich also mit Verwaltung und Gesetzen aus! Haben Sie nicht mal Lust den zu fragen, wie lange in Heede noch gegen Gesetze verstoßen werden soll? Wenn Sie ihn das fragen, vielleicht überwinden Sie sich und fragen, wie lange ich von den Jägern noch gemobbt werden soll und ob er sich vorstellen kann, weiter Chef der Kreisgruppe bleiben zu können, wenn das mal geklärt ist?
Hat dieser sehr freundliche Herr Hewicker begriffen, welcher Schaden für die Jägerschaft bereits entstanden ist? Und er ist die Ursache für diesen Schaden und er trägt die volle Verantwortung dafür!
Hat er begriffen, daß der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, der Schaden also noch weiter wachsen kann?
Will er weiter Streit oder will er eine Befriedung?
Ist dieser Herr Hewicker intelligent genug, um sich daran zu erinnern, daß ich die gesamte Entwicklung in einem sehr frühen Stadium genau skizzieren konnte und meine Vorhersagen sind genau eingetroffen?
Ich wußte halt nicht, daß es den noch im Amt befindlichen Landrat mit Namen Oliver Stolz "treffen" würde.
Nun: Dieser Landrat hat es verdient!

Frau Conrad: Wann wird hinterfragt, wie lange man in Heede noch ohne Aufsichten schießen will? Meine Zustandsbeschreibung gilt für das Jahr 2011 und vorher. Gerüchteweise soll der Kugelstand jetzt so umgebaut werden, daß auf dem Kugelstand gar keine Aufsicht mehr möglich ist. Es soll alles einzelne Schützenkammern geben, so daß gar kein Überblick mehr möglich ist. Man braucht also für jede Kammer eine Aufsicht und das ist gar nicht zu schaffen!

Frau Conrad: Was ist von einem Landrat mit Namen Oliver Stolz zu halten, der es zuläßt, daß Personen aus seiner Behörde Auszüge von Akten RECHTSWIDRIG an Denuntianten gibt? Wie kommt die Kreisjägerschaft Pinneberg in den gerichtlich nachweisbaren Besitz von Aktenteilen meiner Waffenakte?

Frau Conrad, ich habe Sie vor einigen Wochen nach dem Gesundheitszustand von Jürgen Tober gefragt und erwartungsgemäß keine Antwort bekommen. Ich verfüge nicht über beweisbare Fakten. Ich verfüge aber über gute medizinische Kenntnisse. Nach meinen medizinischen Kenntnissen ist es sehr wahrscheinlich, daß Jürgen Tober KREBS hat und ihn nicht überstehen wird.
Es ist meine klare Meinung: Rechtswidrig handelnde Verwaltungsleute sollen und dürfen Krebs haben. Mir ist der Mechanismus auch absolut klar und ich habe ihn (Tober) nicht angefaßt. Werde ich auch nie machen. Worte bzw. Buchstaben sind viel wirksamer und vor allem ZULÄSSIG!

Frau Conrad, wie Sie sicherlich wissen, arbeite ich in einer Behörde. Ich kenne mich also aus.
Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Arbeitstag.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Conrad, B. <B.Conrad@kreis-pinneberg.de>
An: 'Henning von Stosch' <hstosch@aol.de>
Verschickt: Mi, 21 Jan 2015 1:40 pm
Betreff: AW: Waffenaufbewahrung

Sehr geehrter Herr von Stosch,
bitte senden Sie mir die Nachweise zu.
Mit freundlichen Grüßen
Frau Conrad
Kreis Pinneberg
Fachdienst 22 Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Straße 11,
25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2231
Fax: 04121-4502-92231
E-Mail: b.conrad@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de
Von: Henning von Stosch [mailto:hstosch@aol.de]
Gesendet: Mittwoch, 21. Januar 2015 13:22
An: Conrad, B.
Betreff: Re: Waffenaufbewahrung
Henning von Stosch
hstosch@aol.de
Hallo Frau Conrad,
Sie bekommen den Vertrag per FAX, wenn Sie ihn haben möchten. Von "zusenden wollen" kann von meiner Seite keine Rede sein.
Ich habe Ihnen das Angebot gemacht, Sie auf dem Laufenden halten, wenn Sie es möchten. Nicht mehr und nicht weniger.
Ich bitte um klare Ansage, ob Sie Ihre Akte wirklich weiter füllen möchten.
Mit freundlichen Grüßen
von Stosch

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Conrad, B. <B.Conrad@kreis-pinneberg.de>
An: 'Henning von Stosch' <hstosch@aol.de>
Verschickt: Mi, 21 Jan 2015 11:07 am
Betreff: AW: Waffenaufbewahrung

Sehr geehrter Herr von Stosch,
Sie können mir gerne die Nachweise für den neuesten Stand der Aufbewahrung zusenden. Da nehme ich diese zur Akte.
Mit freundlichen Grüßen
Frau Conrad
Kreis Pinneberg
Fachdienst 22 Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Straße 11,
25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2231
Fax: 04121-4502-92231
E-Mail: b.conrad@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de
Von: Henning von Stosch [mailto:hstosch@aol.de]
Gesendet: Montag, 19. Januar 2015 11:09
An: Conrad, B.
Betreff: Waffenaufbewahrung
Henning von Stosch
hstosch@aol.de
Frau Conrad,
beim Thema Waffenaufbewahrung hat es eine Änderung gegeben. Da "etwas Tresor" zugekauft wurde, konnte ich einige Waffen zurückgeben.
Möchten Sie den jeweils neuesten Stand der waffenaufbewahrung haben, dann können Sie den Morgen per FAX bekommen, oder ist Ihre Akte voll genug?
Eine der letzten sechs von mir gekauften Waffen habe ich auf Wunsch zurückgegeben. Sie bekommen das Abmeldeformular in den nächsten Tagen.
Das 4mmM20 Wechselsystem hat die gewünschte Nummer bekommen. Der Käufer wird Ihnen die Bescheinigung kurzfristig zusenden.
Mit freundlichen Grüßen
von Stosch





Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Conrad
Tel.: 04121-4502-2231
Fax: 04121-4502-92231
b.conrad@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1310

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 02.06.2015

Durchführung des Waffengesetzes
Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG
Az: 22-2-203/ von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Schreiben vom 23.03.2015 bat ich Sie mir schriftlich Ihr Bedürfnis als Waffen- bzw. Munitionssachverständiger bis zum 30.04.2015 nachzuweisen.
Im Verwaltungsgerichtsverfahren, Az. 3 A 75/96 , das mit Urteil vom Schleswig- Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 07.04.1998 beendet worden ist, haben Sie angegeben, dass Sie für die Tätigkeit als technischer Angestellter und Leiter des Sprengstoffreferats im Amt für Arbeitsschutz umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit Treibladungspulver beim Laden von Patronenhülsen benötigen. Weiter erklärten Sie die gewonnenen Erfahrungen sowohl zur eigenen Profilierung in Fachkreisen (unter anderem ein Fachbuch schreiben) als auch zu beruflichen Zwecken nutzen zu wollen, dabei sollte die Anzahl der Waffen gering bleiben (5 bis 10 Waffen).

Aus Ihrem Schreiben vom 22.01.2015 geht hervor, dass Sie nicht (mehr) Leiter des Sprengstoffreferats im Amt für Arbeitsschutz seien. Das erforderliche Bedürfnis könnte sich allerdings auch aus der damals angestrebten wissenschaftlichen Betätigung ergeben. Bis heute habe ich jedoch keine Nachweise für die Bestätigung Ihres Bedürfnisses erhalten. Als Nachweise für eine wissenschaftliche oder eventuelle gutachterliche Tätigkeit muss in der Regel gemäß § 18 WaffG in Verbindung mit Allg. Verwaltungsvorschrift zum WaffG zu § 18 Veröffentlichungen (z.B. Buch) oder sonstige abgeschlossene Arbeiten oder einen anderweitigen Nachweis des Fachwissens auf diesem Gebiet verlangt werden. Aus Ihren Nachweisen sollte hervorgehen, warum Sie die große Anzahl Waffen auf Dauer für Ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten oder Tätigkeiten als Sachverständiger benötigen.

Bitte senden Sie mir bis zum **30.06.2015** entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu.



Zudem ist das Bedürfnis für den Waffenbesitz als Jäger mit dem Ablauf des Jagdscheines erloschen, so dass ich berechtigt wäre, Ihre diesbezüglichen waffenrechtlichen Erlaubnisse zu widerrufen.

Falls Sie die mit dem Ablauf Ihres Jagdscheines verbundenen Folgen versehentlich übersehen haben sollten, möchte ich Sie darüber informieren, welche Möglichkeiten für Sie nun bestehen:

1) Wenn Sie Ihre erlaubnispflichtigen Waffen behalten möchten, können Sie das waffenrechtliche Bedürfnis durch die Verlängerung Ihres Jagdscheines wieder herstellen.

2) Sollten Sie keine Verlängerung Ihres Jagdscheines wünschen, wären Sie verpflichtet, den abgelaufenen Jagdschein von der unteren Jagdbehörde ungültig machen zu lassen. Wegen des fehlenden waffenrechtlichen Bedürfnisses wäre gleichzeitig die Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde abzugeben. Die in Ihrem Besitz befindlichen erlaubnispflichtigen Waffen sind dann einer berechtigten Person zu überlassen (z.B. durch Verkauf). Alternativ könnten die Waffen über die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg kostenfrei der Vernichtung zugeführt werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **30.06.2015** Ihre Entscheidung mit und legen die dafür erforderlichen Unterlagen vor.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Waffenbesitz ohne waffenrechtliches Bedürfnis den kostenpflichtigen Widerruf der Waffenbesitzkarten zur Folge hätte.

Weiterhin wurden Ihnen unter anderem Waffenbesitzkarten als Sportschütze erteilt.

Das Bedürfnis als Sportschütze bleibt bestehen, wenn Sie weiterhin Mitglied in einem Schützenverein sind und aktiv am sportlichen Schießen teilnehmen. Gem. § 4 Abs.4 WaffG kann die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

Da in Ihrer Waffenakte keine aktuellen Nachweise über Ihre Schießsporttätigkeit vorhanden sind, bitte ich Sie, mir schriftlich mitzuteilen in welchem Schützenverein Sie aktives Mitglied sind.
Bitte legen Sie mir hierzu eine schriftliche Bestätigung Ihres Vereines vor, in der bescheinigt wird, dass Sie dort **aktiv und regelmäßig** am Schießtraining **und** an Schießsportwettkämpfen teilnehmen.

Bitte senden Sie mir die Bestätigung des Vereines sowie Kopien Ihres Schießbuches der letzten 12 Monate bis zum **30.06.2015** zu.

Zusätzlich fordert das Waffengesetz eine Aufbewahrung von Waffen in entsprechend zertifizierten Sicherheitsbehältnissen. Sie sind seit 31.08.2003 verpflichtet, die geforderte Aufbewahrung Ihrer Waffen und Munition sicherzustellen und mir dies nachzuweisen.

Nach § 36 Abs. 2 Waffengesetz sind Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt sind, mindestens in einem Behältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand 1995) oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren.
Als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand 1995).



Für bis zu 10 Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) entspricht.

Daraus ergibt sich, dass Kurzwaffen grundsätzlich in einem Behältnis der Sicherheitsstufe B bzw. Wider-Standsgrad 0 aufbewahrt werden müssen.
Waffen und Munition sind grundsätzlich getrennt voneinander aufzubewahren.

Die Waffenschränke müssen entsprechend dieser Sicherheitsstufen gekennzeichnet sein.

Bitte weisen Sie mir die sichere Aufbewahrung Ihrer Waffen (z.B. durch eine Kopie des Kaufbeleges/Lieferscheines, aus der sich die Sicherheitsstufe des Waffenschrankes ergibt, ggf. Fotos des Schrankes im geöffneten Zustand und des Typenschildes) bis zum 30.06.2015 nach.

Für telefonische Rückfragen stehe ich von Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad

Frau Conrad

1 K4000 03777

K 4000

kreis pinneberg



Deutsche Post
FRANKIT 0,62 EUR
03.06.15 1D15000307



Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

09.06.2015

PER FAX: 04121 4502 – 92231
An die
Kreisbehörde Pinneberg
z.Hd. Frau Conrad
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning
Ihr Schreiben vom 02.06.2015

Sehr geehrte Frau Conrad,

Ihr Schreiben vom 02.06.2015 habe ich erhalten. Sie sollen in bewährter Manier Auskunft erhalten.

Was mich extrem wundert ist, daß Sie offensichtlich mit keinem Wort auf meine Antwort vom 31.03.2015 eingegangen sind, die Ihnen per FAX zugegangen ist.

Ich bitte das doch dringend nachzuholen! Insbesondere bitte ich um Mitteilung, ob Ihre derzeitige Verwaltungstätigkeit damit zusammenhängt, daß ich den noch im Amt befindlichen Landrat des Kreises Pinneberg einen „Schwerkriminellen der abgeurteilt gehört" genannt habe.

Frau Conrad, Sie müssen einfach wissen: Wenn Ihr erneutes Schreiben auf der Grundlage sachfremder Erwägungen ergangen ist, dann gelten für Sie die gleichen Regeln wie für Oliver Stolz! Dann bedeutet das, daß ich auch SIE FÜR KRIMINELL halten muß!

Damit ich das unterscheiden kann, teilen Sie mir doch bitte die Antwort auf meine Frage vom 31.03.2015 auf Seite 2 mit. Dort steht:

Frau Conrad, wie passen Ihre zwei Aussagen zusammen:

1. Diese Prüfung erfolgt derzeit bei allen hier registrierten Inhabern roter Waffenbesitzkarten. und
2. Daraus schließe ich, dass Sie diese Tätigkeit nicht mehr ausüben und bitte Sie daher, ...

Welche Aussage gilt jetzt? Die allgemeine Aussage oder die spezielle Aussage? Ist die Ursache für Ihr Schreiben in einer Denunziation zu suchen, oder nicht?

Frau Conrad, verstehen Sie, warum ich auf die Beantwortung dieser Frage bestehen muß?
Frau Conrad, wenn Sie auf der Grundlage sachfremder Erwägungen tätig werden müssen, weil Sie z.B. von einer Person eine Weisung bekommen, die Jürgen Tober heißt und ich für genauso kriminell halte wie Oliver Stolz, dann müssen Sie remonstrieren, wenn Sie keine Schuld auf sich laden wollen!
Sollte es diese Remonstration geben, dann bitte ich, mir diese Remonstration nachzuweisen.

Antrag: Ich stelle hiermit den Antrag, die Abgabefrist für Ihre Fragen zu verlängern! Die Frist soll nach der Beantwortung meiner Fragen noch mindestens vier Wochen betragen!

Frau Conrad, Sie sollen vorweg schon ein paar Informationen bekommen.

- Tätigkeit als Sportschütze. Darf ich Sie bitten, mit google nach meinen Namen „Stosch" zu suchen und die Suche auf die Internetseite www. schuetzenkreis-hamburg.com einzuschränken? Sie bekommen dann meine Schießergebnisse von den erfolgreichen Teilnahmen der Kreismeisterschaften angezeigt. Ich habe auch an Landesmeisterschaften teilgenommen, nur werden die Ergebnisse nicht im Internet veröffentlich.

Die Eingabe bei google muß dann lauten:
stosch site:schuetzenkreis-hamburg.com

Frau Conrad, Ihre Bitte nach einer Bescheinigung meines Vereins sollte sich damit erledigt haben.

- Jagdschein: Ich kann von hieraus nicht kontrollieren, ob der Jagdschein abgelaufen ist. Sollte das tatsächlich passiert sein, dann handelt es sich um einen bedauerlichen Vorfall, der kurzfristig ausgebügelt wird.
- Meine Tätigkeit als Sachverständiger für das Wiederladen: Darf ich Sie bitten, bei www.archive.org reinzuschauen und nach „Landrat Stolz“ zu suchen? Sie erhalten dann u.a. ein Ergebnis „Wiederladen von Patronenhülsen“, daß meine schriftliche Tätigkeit umfangreich belegt.
  Die dort nachgewiesenen Arbeiten sind nicht abgeschlossen. Es besteht also gar kein Grund unruhig zu werden.
- Tresore: Frau Conrad, ich habe der Kreisbehörde bereits zweimal die Qualität meiner Waffenschränke nachgewiesen. In beiden Fällen wurden mir die Unterlagen von Ihrem Vorgänger zurückgegeben. Die genauen Umstände sind mir im Moment nicht erinnerlich.
  Wenn Sie diese Bescheinigungen jetzt doch noch in die Akte aufnehmen möchten, warum drücken Sie sich so „behördenmäßig“ aus? Teilen Sie mir doch einfach mit, daß Sie die Bescheinigungen über die Qualität meiner Waffenschränke haben möchten. Das ist doch viel einfacher!

Frau Conrad, in der Vergangenheit war ich von der guten Qualität Ihrer Verwaltungsarbeit überzeugt. Es liegt ganz in Ihrem Ermessen, ob ich meine Meinung über Sie ändern muß oder nicht! Insbesondere verstehe ich nicht, warum Sie für das Schreiben vom 02.06.2015 neun Wochen Zeit gebraucht haben!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch





Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Conrad
Tel.: 04121-4502-2231
Fax: 04121-4502-92231
b.conrad@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1310

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 24.06.2015

Vorab per mail am 24.06.2015

Durchführung des Waffengesetzes
Az: 22-2-2030,von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Fax vom 09.06.2015 baten Sie um Fristverlängerung. Als neue Frist habe ich mir den 20.07.2015 vermerkt.

Mit Schreiben vom 02.06.2015 bat ich um Übersendung von Bedürfnisbestätigungen als Munitionssachverständiger und Sportschütze sowie Nachweisen für die sichere Aufbewahrung Ihrer Waffen.
Gemäß § 8 und § 36 Waffengesetz haben Sie als Waffenbesitzer die im Schreiben vom 02.06.2015 genannten Nachweise zu erbringen, Verweise aufs Internet reichen hier nicht aus.

Bitte senden Sie daher bis zum 20.07.2015 die geforderten Unterlagen zu.

Der Jagdschein wurde von Ihnen bereits zur Verlängerung vorgelegt. Dieser wurde nach erfolgter Verlängerung per Post an Sie zurück gesandt.

Für telefonische Rückfragen stehe ich von Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad

Frau Conrad

1 K4000 03771

K4000

kreis pinneberg



Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

25.06.15 1D150004AB

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

22.07.2015

VORAB PER FAX: 04121 4502 – 92231 (ohne Anlagen)
An die
Kreisbehörde Pinneberg
z.Hd. Frau Conrad
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning
Ihr Schreiben vom 24.06.2015

Sehr geehrte Frau Conrad,

Ihre Schreiben vom 24.06.2015 habe ich in der Zwischenzeit erhalten.

Was mich wundert ist Ihre hartnäckige Weigerung mir mitzuteilen, ob Ihre derzeitige Verwaltungstätigkeit etwas damit zu tun hat, daß ich den derzeitigen Landrat des Kreises Pinneberg (Oliver Stolz) für einen Schwerkriminellen halte. Der Chef der Ordnungsabteilung, Jürgen Tober, ist nach meiner klaren Meinung nicht besser als der Landrat!

Warum bekomme ich keine Antwort?

Frau Conrad, ich teile Ihnen hiermit mit, was das bedeutet: Das bedeutet, daß IHR RUF bei mir sinkt! Wenn Sie dieses Ziel erreichen wollen: Es befindet sich für Sie in erreichbarer Entfernung, auf gleiche Stufe mit Oliver Stolz zu sinken.

Frau Conrad, warum bescheiden Sie einen Antrag, den ich nicht gestellt habe? Ich habe beantragt, die Frist so lang zu machen, daß ich nach Ihrer Antwort noch mindestens vier Wochen Zeit habe, um meine

Antwort zu erarbeiten.
Habe ich mich nicht genau genug ausgedrückt?

Zu Ihrer Bitte, Ihnen Schießbescheinigungen zu senden, wiederhole ich meine Bitte, daß Sie das Internet befragen. Wenn Sie bei google die folgende Suchabfrage eintippen:

stosch site:schuetzenkreis-hamburg.com

finden Sie die Ergebnislisten verschiedener Jahre.

Ausdrucke von Ergebnislisten befinden sich weder in meiner Akte noch in der Akte einer mir genau gekannten Person, die früher im Kreis Pinneberg gewohnt hat. Es hat einfach keinen Sinn, Papier für den Papierkorb auszudrucken.

Sie können auch direkt auf die folgende Seite gehen:

http://www.schuetzenkreis-hamburg.com/pistole.html

Dort finden Sie die aktuellen Ergebnisse von mir für das Jahr 2015 für die folgenden Disziplinen:

- Sportpistole 9mm
- Sportpistole .45ACP
- Sportrevolver .357 Mag
- Zentralfeuer .30/.38
- Sportpistole

Damit sollte das Thema restlos erledigt sein.

Zur Anlage 2 brauchen Sie eine kleine Erklärung. Die Waffe hat im Originalzustand mit selbstgeladener, gasdruckschwacher Munition störungsfrei funktioniert. Als ich Fabrikpatronen geschossen habe, hat die Waffe viele Funktionsstörungen produziert. Dieses Mysterium war lange ungelöst, weil ich die Ursache nicht finden konnte.
Die Waffe war im Originalzustand nicht zu gebrauchen, speziell nicht zur Nachsuche, weil eine Waffe mit Funktionsstörungen einfach zu unsicher

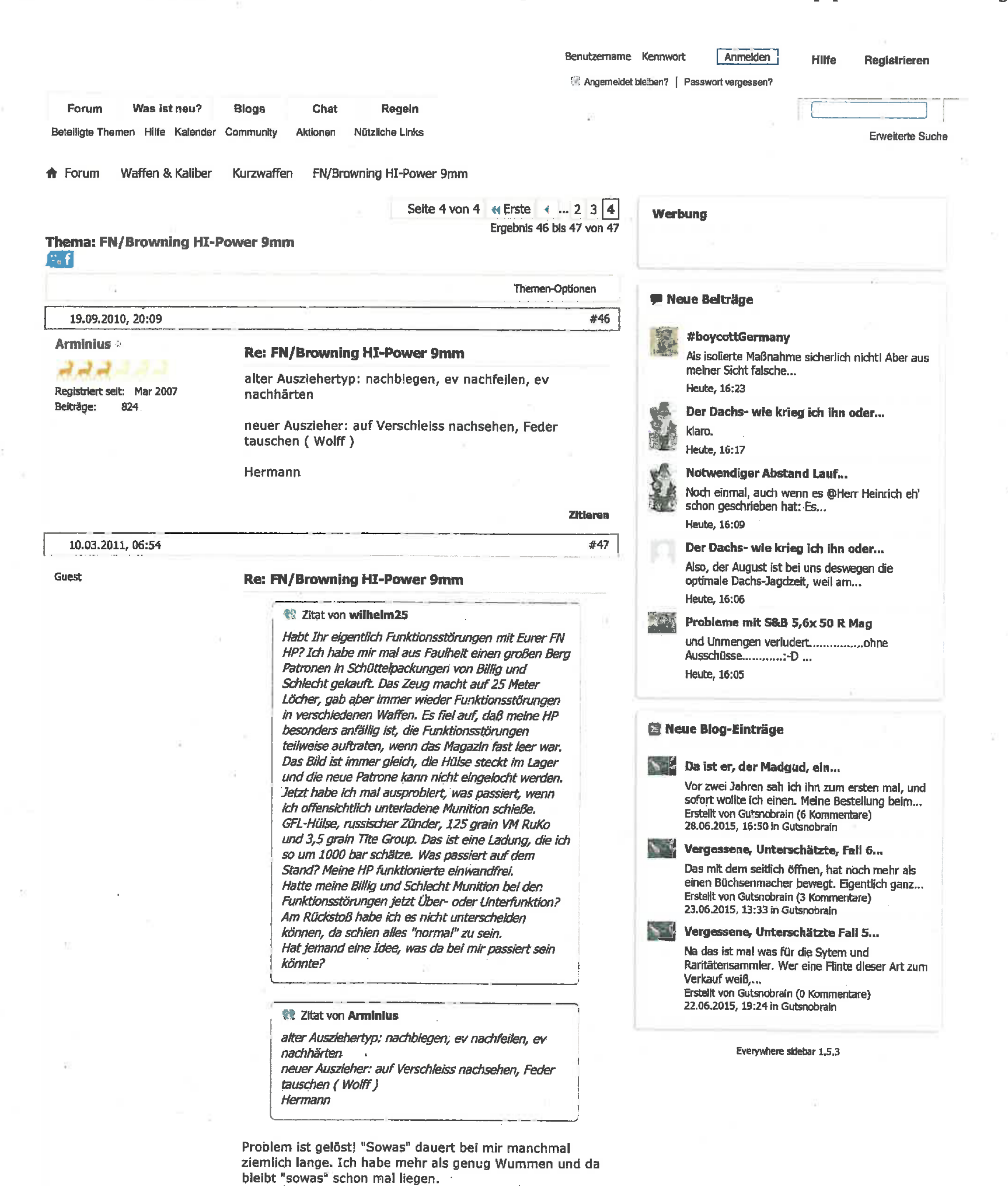
ist. Über die Lösung des Problems (Abänderung des Ausziehers) wurde ein wichtiges Detail für das Wiederladen von Patronen gelöst, das so vorher nicht bekannt war. Die Tatsache, daß das Thema im Forum diskutiert wurde und mir persönlich eine zweite Waffe mit gleicher Funktionsstörung bekannt war, zeigt, daß es sich um ein häufiges Problem handelt.
In dem Forum bin ich nicht mehr tätig. Das Bild ist im Forum nicht mehr vorhanden. Deshalb füge ich einen Ausdruck bei.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

1. Bescheinigung über Wertschrank (nicht im Internet)
2. Auszug aus dem Forum wildundhund.de (drei Blatt)
3. Vereinsmeisterurkunde 2014 vom 23.04.2015 (nicht im Internet)
4. Ausdruck meiner Ausarbeitung über Wiederladefragen (Im Internet: www.archive.org Suchworte: „Landrat Stolz“, Datei: „Wiederladen von Patronenhülsen“ (nicht im Internet)



Benutzername Kennwort Anmelden Hilfe Registrieren
Angemeldet bleiben? | Passwort vergessen?

Forum Was ist neu? Blogs Chat Regeln
Beteiligte Themen Hilfe Kalender Community Aktionen Nützliche Links

Erweiterte Suche

Forum Waffen & Kaliber Kurzwaffen FN/Browning HI-Power 9mm

Seite 4 von 4 Erste ... 2 3 4
Ergebnis 46 bis 47 von 47

Thema: FN/Browning HI-Power 9mm

Themen-Optionen

19.09.2010, 20:09 #46

Arminius
Registriert seit: Mar 2007
Beiträge: 824

Re: FN/Browning HI-Power 9mm

alter Ausziehertyp: nachbiegen, ev nachfeilen, ev nachhärten

neuer Auszieher: auf Verschleiss nachsehen, Feder tauschen (Wolff)

Hermann

Zitieren

10.03.2011, 06:54 #47

Guest

Re: FN/Browning HI-Power 9mm

> Zitat von **wilhelm25**
>
> *Habt Ihr eigentlich Funktionsstörungen mit Eurer FN HP? Ich habe mir mal aus Faulheit einen großen Berg Patronen in Schüttelpackungen von Billig und Schlecht gekauft. Das Zeug macht auf 25 Meter Löcher, gab aber immer wieder Funktionsstörungen in verschiedenen Waffen. Es fiel auf, daß meine HP besonders anfällig ist, die Funktionsstörungen teilweise auftraten, wenn das Magazin fast leer war. Das Bild ist immer gleich, die Hülse steckt im Lager und die neue Patrone kann nicht eingelocht werden.*
> *Jetzt habe ich mal ausprobiert, was passiert, wenn ich offensichtlich unterladene Munition schieße. GFL-Hülse, russischer Zünder, 125 grain VM RuKo und 3,5 grain Tite Group. Das ist eine Ladung, die ich so um 1000 bar schätze. Was passiert auf dem Stand? Meine HP funktionierte einwandfrei.*
> *Hatte meine Billig und Schlecht Munition bei den Funktionsstörungen jetzt Über- oder Unterfunktion? Am Rückstoß habe ich es nicht unterscheiden können, da schien alles "normal" zu sein.*
> *Hat jemand eine Idee, was da bei mir passiert sein könnte?*

> Zitat von **Arminius**
>
> *alter Ausziehertyp: nachbiegen, ev nachfeilen, ev nachhärten*
> *neuer Auszieher: auf Verschleiss nachsehen, Feder tauschen (Wolff)*
> *Hermann*

Problem ist gelöst! "Sowas" dauert bei mir manchmal ziemlich lange. Ich habe mehr als genug Wummen und da bleibt "sowas" schon mal liegen.
Es war nicht die Kralle und es war auch nicht die Feder. Die Feder ist eher seehr stramm; da scheint schon mal jemand was gemacht zu haben.
Habe mal in den leeren Schlitten eine Hülse hinter den Auszieher geklemmt und langsam runter geschoben, so wie das bei Rücklauf/ Entriegeln passiert. Schwups, die Hülse fiel einfach nach Unten durch.
Jetzt habe ich auch verstanden, warum unterladene Munition einwandfrei ausgeworfen hat. Der Lauf ist einfach nicht auf den Zerlegehebel "geknallt" und die leere Hülse hat einfach keinen Impuls bekommen, der sie nach unten aus dem Auszieher beschleunigt hat. So einfach kann das sein!
Nach dem Versuch mit der leeren Hülse habe ich den Auszieher ausgebaut und habe etwas von dem Wulst weggenommen, der mit der Körnerspitze gekennzeichnet ist. Das habe ich so lange gemacht, bis die Hülse im entriegelten Zustand weiter vom Auszieher gehalten

Neue Beiträge

#boycottGermany
Als isolierte Maßnahme sicherlich nicht! Aber aus meiner Sicht falsche...
Heute, 16:23

Der Dachs- wie krieg ich ihn oder...
klaro.
Heute, 16:17

Notwendiger Abstand Lauf...
Noch einmal, auch wenn es @Herr Heinrich eh' schon geschrieben hat: Es...
Heute, 16:09

Der Dachs- wie krieg ich ihn oder...
Also, der August ist bei uns deswegen die optimale Dachs-Jagdzeit, weil am...
Heute, 16:06

Probleme mit S&B 5,6x 50 R Mag
und Unmengen verludert................ohne Ausschüsse............:-D ...
Heute, 16:05

Neue Blog-Einträge

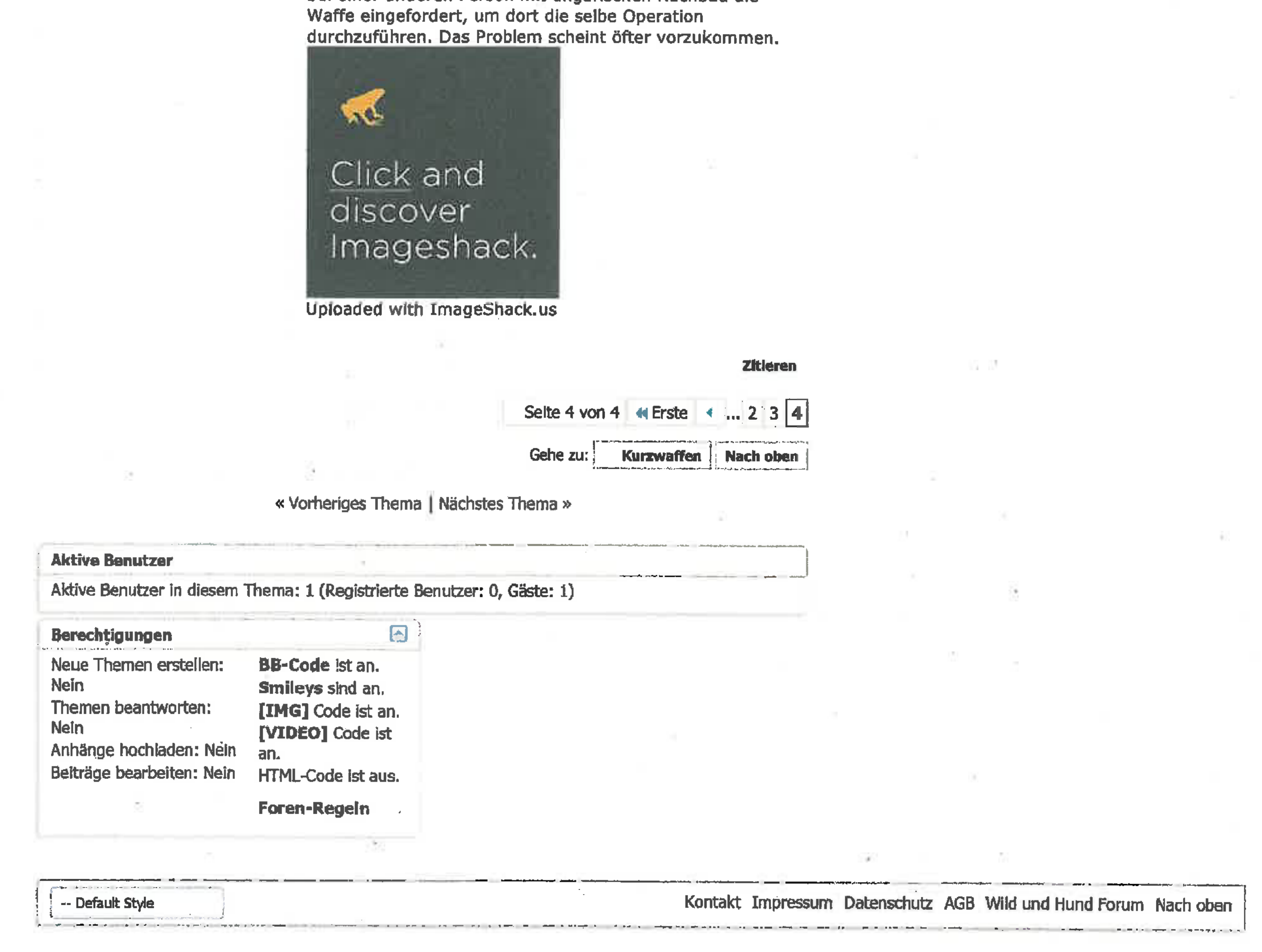
Da ist er, der Madgud, ein...
Vor zwei Jahren sah ich ihn zum ersten mal, und sofort wollte ich einen. Meine Bestellung beim...
Erstellt von Gutsnobrain (6 Kommentare)
28.06.2015, 16:50 in Gutsnobrain

Vergessene, Unterschätzte, Fall 6...
Das mit dem seitlich öffnen, hat noch mehr als einen Büchsenmacher bewegt. Eigentlich ganz...
Erstellt von Gutsnobrain (3 Kommentare)
23.06.2015, 13:33 in Gutsnobrain

Vergessene, Unterschätzte Fall 5...
Na das ist mal was für die Sytem und Raritätensammler. Wer eine Flinte dieser Art zum Verkauf weiß,...
Erstellt von Gutsnobrain (0 Kommentare)
22.06.2015, 19:24 in Gutsnobrain

Everywhere sidebar 1.5.3

wurde.
Die Wumme hat den **Test** bestanden. Mit Billig und Schlecht Murmeln wirft sie jetzt störungsfrei aus. Ich habe bei einer anderen Person mit ungarischen Nachbau die Waffe eingefordert, um dort die selbe Operation durchzuführen. Das Problem scheint öfter vorzukommen.



Uploaded with ImageShack.us

Zitieren

Aktive Benutzer

Aktive Benutzer in diesem Thema: 1 (Registrierte Benutzer: 0, Gäste: 1)

Berechtigungen

Neue Themen erstellen: Nein
Themen beantworten: Nein
Anhänge hochladen: Nein
Beiträge bearbeiten: Nein

BB-Code ist an.
Smileys sind an.
[IMG] Code ist an.
[VIDEO] Code ist an.
HTML-Code ist aus.

Foren-Regeln

Alle Zeitangaben in WEZ +2. Es ist jetzt 16:24 Uhr.







Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde
Ihre Ansprechpartnerin
Frau Conrad
Tel.: 04121-4502-2231
Fax: 04121-4502-92231
b.conrad@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1310

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 07.09.2015

Durchführung des Waffengesetzes
Bedürfnisprüfung nach § 8 Waffengesetz
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Schreiben vom 02.06.2015 und 24.06.2015 bat ich um Übersendung einer schriftlichen Bestätigung Ihres Schützenvereines, dass Sie dort noch Mitglied sind und aktiv und regelmäßig am Schießtraining teilnehmen, sowie Nachweise über die Teilnahme an Schießsportwettkämpfen sowie Kopien Ihres Schießbuches der letzten 12 Monate. Verweise aufs Internet reichen hier nicht aus.

Hinsichtlich der roten Waffenbesitzkarte und Prüfung Ihres weiteren Bedürfnisses habe ich Kontakt zur Fachaufsichtsbehörde aufgenommen. Für die weitere Prüfung bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus Ihren übersandten Prüfungsfragen wird nicht deutlich, in welchem Umfang die technische bzw. wissenschaftliche Tätigkeit als Munitionssachverständiger in die Prüfungsfragen mit eingeflossen ist. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie die Prüfungsfragen bzw. -antworten kennzeichnen könnten, die Sie aufgrund Ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeit als Munitionssachverständiger beeinflusst haben.
2. In der Begründung haben Sie u. a. angegeben, dass sie beabsichtigen, ein Fachbuch zu schreiben. Ist dies geschehen?
3. Nach eigenen Angaben sind Sie nicht mehr im Bereich Sprengstoffrecht beruflich tätig. Nehmen Sie noch Aufgaben als Ausbilder bzw. Prüfer im Bereich Sprengstoffrecht wahr?
4. Sind aufgrund Ihrer Tätigkeit als Munitionssachverständiger rechtliche Änderungen in der Ausbildung im Bereich Sprengstoffrecht vorgenommen worden?



5. Werden Sie Ihre technische und wissenschaftliche Tätigkeit als Munitionssachverständiger fortsetzen?
6. Was sind zukünftig die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit als Munitionssachverständiger?
7. Beabsichtigen Sie Ihre zukünftigen Erkenntnisse als Munitionssachverständiger zu veröffentlichen?

Bitte senden Sie mir die o.g. Unterlagen sowie die Beantwortung der Fragen bis zum **07.10.2015** zu. Sollten die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Für telefonische Rückfragen stehe ich von Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad

Frau Conrad

1 K4000 01609

K 4000

kreis pinneberg

Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

07.09.15 1D15000307

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

15.09.2015

PER FAX: 04121 4502 – 92231
An die
Kreisbehörde Pinneberg
z.Hd. Frau Conrad
Kurt-Wagner-Str. 11
25337 Elmshorn

Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning
Ihr Schreiben vom 07.09.2015

Sehr geehrte Frau Conrad,

Ihre Schreiben vom 07.09.2015 habe ich erhalten.

Frau Conrad, Sie haben mir bis heute KEINE MEINER FRAGEN beantworte. Insbesondere nicht die Frage, ob Ihre derzeitige Verwaltungstätigkeit etwas damit zu tun hat, daß der Landrat des Kreises Pinneberg nach meiner klaren Meinung ein Schwerkrimineller ist, der abgeurteilt gehört.

Ich mache Ihnen jetzt zwei sachdienliche Angaben:

1. Ich führe kein Schießbuch. Ich vergaß das zu erwähnen.

2. Wenn man über das Fachthema des Wiederladens von Patronen sprechen will, dann muß man über Sachverstand verfügen. Bitte weisen Sie mir einen kompetenten Gesprächspartner nach, damit ich sicher sein kann, verstanden und sachlich richtig beurteilt werden zu können! Anschließend beantworte ich gerne Ihre Fragen.

Ich weise Sie vorsichtshalber darauf hin, daß es in der Kreisbehörde Pinneberg und der Fachaufsichtsbehörde bei der

Vorbereitung des Vorgangs 42-1511-3-w-325-2013 vom 13.01.2013 (Kreis Pinneberg, Widerspruchsbescheid), die folgenden Mängel gegeben hat:

1. Es gab nicht die Fähigkeit zur Einordnung von einfachen Fakten in den erforderlichen Zusammenhang.
2. Man hat vollständig übersehen, daß ich mich gegen Mobbing gewehrt habe.
3. Man hat mir nicht gesagt, was man mir vorwirft.
4. Man hat emotionalen Unsinn hysterischer Personen ungeprüft für bare Münze genommen.
5. Man hat mir keine Gelegenheit gegeben, zu den hysterischen Anschuldigungen sachlich Stellung zu nehmen.
6. Eine Person aus der Kreisbehörde Pinneberg hat Teile meiner Waffenakte kopiert und diese Kopien nachweislich an die Jägerschaft des Kreises Pinneberg gegeben.
7. Landrat Oliver Stolz hat sich schwerkriminell verhalten, weil er weder aufgeklärt hat, wie Teile meiner Waffenakte in den Besitz der Jägerschaft des Kreises Pinneberg gelangt sind, noch hat er die rechtswidrigen Verwaltungsmaßnahmen SEINER KREISBEHÖRDE gestoppt!

   Die Kreisbehörde Pinneberg, die zuläßt das Teile meiner Waffenakte an Privatleute gegeben wird, ist nicht berechtigt gegen mich vorzugehen.
8. Man hat offensichtlich mit zweierlei Recht gearbeitet. Die offensichtlichen Mängel bei der Leitung des Schießstandes Heede und mein Recht, als Vereinsmitglied, die Beseitigung der Mängel verlangen zu dürfen, wurden nicht berücksichtig.

Frau Conrad, Sie scheinen mir in der Vergangenheit kein Fachwissen über das Wiederladen von Patronenhülsen erworben zu haben. Ich kann Ihnen das nicht vorwerfen.
Trotzdem darf ich davon ausgehen, daß Sie überfordert sind. Das kann wiederum nur bedeuten, daß alle Verwaltungsmaßnahmen von Ihnen fragwürdig sind!
Wenn Sie mir einen geeigneten Gesprächspartner bei der

Fachaufsichtsbehörde nachweisen, dann legen Sie bitte auch dar, ob diese Person an dem o.g. Entziehungsverfahren beteiligt gewesen ist oder nicht.

Sollte es eine Beteiligung an dem o.g. Entziehungsverfahren gegeben haben, so muß ich diese Person wegen offensichtlicher Befangenheit als Gesprächspartner ablehnen.

Frau Conrad, ich habe Ihnen vor einigen Wochen mitgeteilt, daß Ihr Ansehen bei mir sinken kann! Ihr Ansehen ist jetzt gesunken. Sie können aus folgenden Gründen nicht den negativen Tiefstand von Oliver Stolz erreichen:

1. Sie sind nicht wichtig genug. Das ist nicht in einem Mangel in Ihrer Person zu suchen. Das liegt ausschließlich daran, daß es i.d.R nur einen Landrat, aber viele Sachbearbeiter-innen gibt.
2. Sie sind nicht einflußreich genug. Begründung siehe Pkt. 1.

Frau Conrad, ich habe jetzt eine Bitte an Sie: Halten Sie ein, solange es noch geht. Das, was mit Ihnen wahrscheinlich passieren wird, ist bereits mit der Jägerschaft des Kreises Pinneberg geschehen. Ich habe den Jägern sehr frühzeitig gesagt/ geschrieben, daß großer Schaden entstehen wird.
Meine Ankündigung hat sich in der Zwischenzeit lange bewahrheitet.

Frau Conrad, alle gegen die Jägerschaft des Kreises Pinneberg und Oliver Stolz gerichteten Maßnahmen waren streng legal und zulässig. So werde ich mit Ihnen auch verfahren, wenn es erforderlich werden sollte.

Schauen Sie sich den bei Oliver Stolz zu vermutenden Schaden an. Wollen Sie etwas Vergleichbares für sich selber erreichen?

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch





Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde

Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 14.10.2015

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Durchführung des Waffengesetzes (WaffG)
hier: Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 314/3, St3/87-14 und 698/W19
Az.: 22-2-203/ von Stosch, Henning
Meine Schreiben vom 23.03.2015, 02.06.2015, 24.06.2015 und 07.09.2015

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihnen wurden die Waffenbesitzkarten Nr. 314/3 und St3/87-14 zum sportlichen Schießen erteilt.
Eine Erlaubnis nach dem WaffG setzt unter anderem gem. § 4 Abs.1 Ziffer 4 WaffG voraus, dass die Person ein Bedürfnis nachgewiesen hat.
Ihnen wurden die waffenrechtlichen Erlaubnisse damals genehmigt, weil Sie ein Bedürfnis als Sportschütze nachweisen konnten.

Ich hatte Sie mit Schreiben vom 02.06.2015, 24.06.2015 und 07.09.2015 gebeten, mir nachzuweisen, dass Sie noch in einem Schützenverein Mitglied sind und dort auch aktiv und regelmäßig am Schießsport sowie an Schießsportwettkämpfen teilnehmen.
Daraufhin sandten Sie die Kopie einer Wettkampfurkunde. Weitere Nachweise haben Sie bis heute nicht erbracht. Demnach kann ich Ihr Bedürfnis als Sportschütze nicht mehr als gegeben ansehen.

Ich beabsichtige daher, Ihnen nach § 45 Abs. 2 WaffG die Ihnen erteilte Waffenbesitzerlaubnis in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 314/3 und St3/87-14 und Munitionserwerbsberechtigungen zu widerrufen.
Die Waffenbesitzkarten sind zurückzugeben.

Weiterhin wurde Ihnen am 30.06.1998 die Sachverständigen- Waffenbesitzkarte Nr. 698/W19 ausgestellt.
Diese Erlaubnis wurde Ihnen damals erteilt, weil Sie ein Bedürfnis als Sachverständiger nachweisen konnten.



Gemäß § 18 Waffengesetz wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen.
Mit Schreiben vom 23.03.2015, 02.06.2015, 24.06.2015 und 07.09.2015 bat ich um Übersendung von Unterlagen sowie schriftliche Erklärungen bzw. Beantwortung der Fragen (aus dem Schreiben vom 07.09.2015). Bis heute haben Sie diese Angaben nicht dargelegt. Daher kann Ihr Bedürfnis als nicht mehr gegeben angesehen werden.

Ich beabsichtige daher, Ihnen nach § 45 Abs. 2 WaffG die Ihnen erteilte Waffenbesitzerlaubnis in der Form der Waffenbesitzkarte Nr. 698/W19 zu widerrufen.
Dieses hat zur Folge, dass Sie die darauf eingetragenen Waffen unbrauchbar machen zu lassen oder an eine berechtigte Person abzugeben haben.
Die Waffenbesitzkarte ist zurückzugeben.

Bevor Sie einen ggf. gebührenpflichtigen Widerrufsbescheid von mir erhalten, haben Sie hiermit im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit, sich innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern.
Natürlich können Sie auch die Waffen im Vorwege an eine berechtigte Person abgeben, um unnötige Kosten für den Widerrufsbescheid zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Herr Tober

3 K4000 01503

K 4000

kreis pinneberg

Deutsche Post

FRANKIT 0,62 EUR

16.10.15 1D15000307

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

22.10.2015

PER FAX: 04121 4502 - 92200
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Herrn Tober
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Schreiben vom 14.10.2015
Az.: 22-2-203/ von Stosch

Sehr geehrter Herr Tober,

ich habe Ihr Schreiben vom 14.10.2015 erhalten.

Ich teile Ihnen jetzt das Folgende mit: Ich habe Sie in Verdacht, daß Sie die Person sind, die nachweisbar Teile meiner Waffenakte an die Jägerschaft des Kreises Pinneberg gegeben hat. Dieser Verdacht ist begründet, weil der Vorgang damals auf Ihrem Schreibtisch gelegen hat und nicht abgeschlossen war.

Herr Tober: Sie sind nach meiner klaren Meinung genauso kriminell wie der noch im Amt befindliche Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz. Andernfalls hätten Sie diesen Vorgang in die Hände von Personen gegeben, die nachweisbar zwei Bedingungen erfüllen:

1. Fachwissen besitzen und
2. nachweisbar neutral sind, was Sie eindeutig nicht sind.

Eine solche Person darf auch nicht in der Kreisbehörde Pinneberg ansässig sein, weil es einen heftigen Konflikt mit dem Noch-Landrat gibt!

Herr Tober: Ihr Verwaltungsakt ist so offensichtlich RECHTSWIDRIG, daß gar keine Maßnahme erforderlich ist. Ihr Verwaltungsakt ist schlicht unwirksam!

Herr Tober, dieses Schreiben ist ein Widerspruch im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes! Und ich bin gespannt, was das Verwaltungsgericht macht!

Ich weise Sie darauf hin, daß der Nachweis von Teilnahmebescheinigungen von Wettbewerben als Schießnachweis gilt. Eine Mitgliedschaft in einem Verein (die durchaus vorliegt) ist nicht erforderlich. Sollte ich mich irren, dann lassen Sie es mich wissen. Ihre Behauptung, wonach ich nur eine einzige Urkunde vorgelegt habe ist kompletter Schwachsinn. Ich habe Ihrer Sachbearbeiterin die Links zu etlichen Ergebnislisten geschickt. Ich kann erwarten, daß eine Sachbearbeiterin einer Behörde in der Lage ist, ins Internet zu schauen. Da diese Ergebnislisten in keinem Fall in meiner Waffenakte gelandet sind, obwohl ich diese Listen oft vorlegen mußte, kann von mir bei sachlich zutreffender Würdigung nicht erwartet werden, daß ich solche ÖFFENTLICHEN Listen für den Papierkorb ausdrucke!

Herr Tober, ich muß nach meiner Kenntnis nur dem Schießsport nachgehen, um meine Waffen behalten zu können. Das kann ich auch als Jäger!

Herr Tober: Wer Weisungen krimineller Personen folgt, also Ihren Weisungen folgt, der ist ebenfalls kriminell!

Und damit Sie mich jetzt anzeigen müssen:
SIE SIND EIN STINKENDES STÜCK SCH.....!!!!

Ihr

Henning von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

22.10.2015

PER FAX: 04121 4502 - 92200
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. von Jürgen Tober
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Dein Schreiben vom 14.10.2015
Az.: 22-2-203/ von Stosch

Mein FAX vom 22.10.2015 12:06 Uhr

Mein lieber Jürgen Tober,

ich möchte Dir noch mitteilen, daß ich mich in aller Form für Deine Dämlichkeit bedanke. Du hast es nicht besser verdient, als Dein Gesicht genauso zu verlieren, wie Oliver, der Noch-Landrat!!!!

Schaue bitte auf Seite 2 dieses FAX!! Den dortigen Handzettel habe ich persönlich mit etwa neunzehntausendfünfhundert Exemplaren im ganzen Kreisgebiet verteilt. Du bist dort also neunzehntausendfünfhundert mal genannt.

Damit kannst Du gar nicht mehr tätig werden. Du bist nicht neutral.
Du kannst mich auch anzeigen. Dazu habe ich Dich ja ausdrücklich mit der Bezeichnung für eine eklige braune Masse belegt, die die Leute immer auf einem Porzellan-Thron abliefern. Du hast das schon richtig verstanden.
Und jetzt ärgerst Du Dich am besten so heftig, wie Du es verdienst.

DU HAST TOTAL VERLOREN!!!!!!

Dein Henning von Stosch

Es folgt ein weiteres Blatt.

Kreis Pinneberg: Wahl eines neuen Landrates!

Wann verlassen die Parteien das sinkende Schiff, den „sinkenden" Landrat Oliver Stolz?

Haben Sie noch Vertrauen in „Ihre" Verwaltung? Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind kompetent, auf Recht und Gesetz ausgerichtet und zuvorkommend. Das gilt offensichtlich nicht für den noch im Amt befindlichen Landrat Oliver Stolz und den Chef der Ordnungsabteilung Jürgen Tober!

Jürgen

TOBER

Bitte suchen Sie mit google nach den drei Begriffen: „landrat" „stolz" „stosch" und lesen Sie bei archive.org die Briefe an Landrat Stolz.

Wollen Sie wirklich einen bewußt ungesetzlich handelnden Landrat als Chef Ihrer Verwaltung?

WIR SIND DAS VOLK!

V.i.S.d.P.: Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, D-25421 Pinneberg
(Auflage dieses Flyers: 20.000)

Jürgen, dieser Handzettel ist in mindestens 500 Exemplaren in Tangstedt verteilt worden. Da sollst Du wohnen!

Gruß Henning





Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Waffenbehörde

Ihr Ansprechpartner
Herr Tober
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
j.tober@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3306

Elmshorn, 18.12.2015

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 Abs. 2 Waffengesetz
Az: 22-2-2030, von Stosch, Henning

Sehr geehrter Herr von Stosch,

hiermit widerrufe ich Ihnen gemäß § 45 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse in der Form der Waffenbesitzkarten Nr. 314/3, St3/87-14 und 698/W19 mit Munitionserwerbsberechtigungen.

Nach § 46 Abs.1 Waffengesetz sind die Ausfertigungen der Waffenbesitzkarten bis spätestens zum **29.01.2016** von Ihnen zurückzugeben.

Nach § 46 Abs. 2 WaffG ordne ich an, alle in Ihrem Besitz befindlichen Waffen bis spätestens zum **29.01.2016** unbrauchbar gemacht werden oder an einen Berechtigten überlassen werden.
Noch vorhandene Munition ist ebenfalls an eine berechtigte Person abzugeben. Dieses ist der hiesigen Behörde nachzuweisen.

Sollten Sie meiner Aufforderung innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen, werde ich die Waffen sicherstellen und verwerten.

Begründung:

Nach § 45 Abs. 2 WaffG ist eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.
Nach § 4 Abs.1 WaffG setzt eine Erlaubnis voraus, dass unter anderem nach Ziffer 4 ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG kann die zuständige Behörde auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen. Für die erneute Überprüfung gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.



Gemäß § 14 Abs. 2 WaffG wird ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach §15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass 1.) das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und 2.) die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 WaffG wird ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe 1.) von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder 2.) zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Ihr Bedürfnis für die waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte Nr. 314/3 und St3/87-14) ergab sich aus der Tatsache, dass Sie aktiver Sportschütze waren. Nur aufgrund der Tatsache, dass Sie aktiver Sportschütze waren, wurden Ihnen die Waffenbesitzkarten genehmigt.

Mit Schreiben vom 02.06.2015 habe ich Sie gebeten, mir durch eine Bescheinigung Ihres Schützenvereines die aktive und regelmäßige Teilnahme am Schießtraining und an Schießsportwettkämpfen sowie Kopien Ihres Schießbuches der letzten 12 Monate nachzuweisen. Mit Schreiben vom 09.06.2015 erklärten Sie, dass Ihre Tätigkeit als Sportschütze im Internet nachvollzogen werden kann. Daraufhin verwies ich mit Schreiben vom 24.06.2015 auf § 8 Waffengesetz. Die genannten Nachweise sind vom Waffenbesitzer zu erbringen, Verweise aufs Internet reichen nicht aus. Sie sandten dann am 22.07.2015 eine Kopie einer Wettkampfurkunde zu. Dies ist jedoch nicht ausreichend.
Bis heute habe ich keine weiteren entsprechenden Unterlagen von Ihnen erhalten. Vielmehr teilten Sie mir mit Schreiben vom 15.09.2015 mit, dass Sie kein Schießbuch führen.
Somit liegen keine Nachweise hinsichtlich der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein sowie regelmäßige Teilnahme am Schießsport (18 mal im Jahr oder einmal pro Monat) vor, ebenso wenig wie Nachweise über die Teilnahme an Schießsportwettkämpfen, die das besondere Bedürfnis über das Grundkontingent an Waffen bestätigen.
Ihr Bedürfnis als Sportschütze sehe ich nicht mehr als gegeben an.

Weiterhin wurde Ihnen am 30.06.1998 die Sachverständigen- Waffenbesitzkarte Nr. 698/W19 ausgestellt. Diese Erlaubnis wurde Ihnen damals erteilt, weil Sie ein Bedürfnis als Sachverständiger nachweisen konnten. Wie Sie uns mit Schreiben bzw. E-mail vom 22.01.2015 mitgeteilt haben, üben Sie Ihre Funktion als Leiter des Sprengstoffreferats im Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr aus.

Gemäß § 18 Waffengesetz wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen. Das Bedürfnis muss i. Ü. nicht nur dem Grunde nach vorhanden sein sondern auch gerade für die bei Ihnen vorhandenen Waffen.



Mit Schreiben vom 23.03.2015, 02.06.2015, 24.06.2015 und 07.09.2015 bat ich um Übersendung von Unterlagen sowie schriftliche Erklärungen bzw. Beantwortung der Fragen (aus dem Schreiben vom 07.09.2015). Bei der Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses als Sachverständiger geht es nicht um die Prüfung des Fachwissens, sondern um den Nachweis und damit Bestätigung Ihres Bedürfnisses als Sachverständiger. Hier werden Nachweise oder Angaben benötigt, die belegen, dass Sie die Tätigkeit als Sachverständiger weiterhin wahrnehmen und das erworbene Fachwissen der Öffentlichkeit zugänglich machen (z. B. Buch schreiben, Artikel für Fachzeitschriften,...).
Auch hätte nachgewiesen werden müssen, dass Sie für die sehr hohe Anzahl an Waffen ein einschlägiges Bedürfnis besteht. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens 1998 gaben Sie an, dass die Anzahl an Waffen gering bleiben sollte. Darüber hinaus wollten Sie ein Fachbuch verfassen und Ihre Erkenntnisse beruflich nutzen. Bis heute haben Sie die geforderten Angaben nicht dargelegt bzw. Unterlagen gesandt.
Daher wird Ihr Bedürfnis als nicht mehr gegeben angesehen.

Die waffenrechtliche Erlaubnis in der Form der roten Waffenbesitzkarte Nr. 698/W19 sowie die Waffenbesitzkarten Nr. 314/3 und St3/87-14 werden daher widerrufen, und die darauf eingetragenen Waffen sind an einen Berechtigten abzugeben oder unbrauchbar machen zu lassen.

Kostenentscheidung:

Nach der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 10.09.2013 wird nach Ziffer 25.3.1 eine Mindestgebühr in Höhe von

eine Gebühr in Höhe von	200,00 Euro	erhoben,
zuzüglich Auslagen (für Postzustellungsurkunde)	2,63 Euro	
Gesamtbetrag:	**202,63 Euro**	

Der Betrag in Höhe von **202,63 Euro** ist innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten zu dem Kassenzeichen **PK 23001216** zu überweisen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Herr Tober

KREIS PINNEBERG

Absender

Kreis Pinneberg
Der Landrat als Waffenbehörde
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Aktenzeichen

22-2-2030, von Stosch, Henning

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.12.2015

Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- [ ] **Bezirks** des Amtsgerichts
- [ ] Bezirks des Landgerichts
- [ ] Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- [ ] Ersatzzustellung ausgeschlossen
- [ ] Keine Ersatzzustellung an:

- [ ] Nicht durch Niederlegung zustellen
- [ ] Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

23.12.2015

PER FAX: 04121 4502 - 92200 und Durchwahl -94545
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Herrn Tober
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Schreiben vom 18.12.2015
Az.: 22-2-203/ von Stosch

Sehr geehrter Herr Tober,

ich habe Ihr Schreiben vom 18.12.2015 erhalten. Das ließ sich auch einfach deshalb nicht vermeiden, weil Sie eine Postzustellungsurkunde gewählt haben!

Ich teile Ihnen jetzt das Folgende mit: **Sie sind tatsächlich ein viel bescheuerteres Stück STINKENDE SCHEIßE, ALS ICH ES IN MEINEN SCHLIMMSTEN ALPTRÄUMEN GETRÄUMT HABE!!**

WIE KÖNNEN SIE VOLLIDIOT SICH TRAUEN, DIESEN WISCH ZU UNTERSCHREIBEN? ICH HABE DOCH NEUNZEHNTAUSEND-FÜNFHUNDERT HANDZETTEL VERTEILT, DIE

SIE UND „STOLZI“ IN DIE UNMITTELBARE NÄHE VON KRIMINELLEN RÜCKEN.

IHE WISCH IST EIN OFFENSICHTLICHER RACHAKT UND SIE WERDEN JETZT HOFFENTLICH AUS DEM ÖFFENTLICHEN DIENST ENTFERNT!

ICH MUß NICHTS TUN! IHR VERWALTUNGSAKT IST NICHTIG!!!

Lieber Herr Tober: Aus formalen Gründen lege ich hiermit Widerspruch gegen Ihren Verwaltungsakt ein und bitte um Mitteilung, ob die Kreisbehörde das Verfahren tatsächlich weiterführen will. Dann würde ich mich selbstverständlich eingehender mit dem SCHWACHSINN befassen, der in Ihrem Schreiben zu lesen ist.

Ihr

Henning von Stosch

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/12/2015 11:40
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	23/12 11:39
FAX-NR./NAME	004121450292200
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/12/2015 11:42
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	23/12 11:41
FAX-NR./NAME	004121450294545
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/12/2015 11:45
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	23/12 11:44
FAX-NR./NAME	004121450292231
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/12/2015 11:47
NAME : ARBEITNEHMERSCHUTZ H
FAX : +49-40-42837-3100
TEL :
S-NR. : J9J196069

DATUM/UHRZEIT	23/12 11:46
FAX-NR./NAME	004121450291001
Ü.-DAUER	00:00:58
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD





Der Landrat
Fachdienst Recht
Ihr Ansprechpartner
Herr Albrecht
Tel.: 04121-4502-4449
Fax: 04121-4502-94448
j.albrecht@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1408

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 27.01.2016

Ihr Schreiben vom 23.12.2015 Unser Zeichen: 42-1511-7-W-18-2016

Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse nach § 45 Absatz 2 Waffengesetz
Aktenzeichen 22-2-2030

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihr Widerspruch vom 23.12.2015 bezüglich des Widerrufes Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse mittels Bescheid des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz/ Waffenbehörde vom 18.12.2015 wurde mir zur Entscheidung vorgelegt. Bisher wurde der Widerspruch nicht begründet.

Legen Sie bitte bis zum 29.02.2016 eine Begründung vor, anderenfalls müsste nach Aktenlage entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

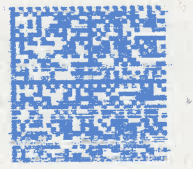
Albrecht



3 K4000 01262

K 4000







Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

27.01.16 1D15000307

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

02.02.2016

PER FAX: 04121 4502 - 94449 + 04121 4502 - 94545
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Herrn Albrecht
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Schreiben vom 16.01.2016
Az.: 22-2-203/ von Stosch und 42-1511-7-W-18-2016

Sehr geehrter Herr Albrecht,

ich habe Ihr Schreiben vom 27.01.2016 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich teile Ihnen das folgende mit:

1. Das von mir aus formalen Gründen angefochtene Schreiben ist als RACHEAKT komplett rechtswidrig und damit nichtig!
2. Sowohl der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz als auch der noch im Amt befindliche Leiter der Ordnungsabteilung Jürgen Tober lassen sich von mir öffentlich in unmittelbare Nähe von KRIMINELLEN stellen. Das bedeutet, daß bisherige Verwaltungsmaßnahmen der Kreisbehörde komplett rechtswidrig und damit NICHTIG waren! Andernfalls würden sich diese Personen wehren! Das könnte z.B. mit einer Anzeige wegen Beleidigung geschehen und in diesem Verfahren wäre dann aufzuarbeiten, warum ein Schwerkrimineller wie Oliver Stolz mir ein rechtstaatliches Verfahren verweigern darf!
   Dann wäre da noch zu klären, warum ein ebenfalls Schwerkrimineller mit Namen Jürgen Tober Gutachterbeeinflussung betreiben darf!

3. Herr Albrecht, Sie sind im Zweifel weisungsabhängig!
   Weisungsabhängig von Personen, die offensichtlich kriminell sind. Wenn Sie deren Weisungen ausführen und nicht remonstrieren, dann sind auch Sie potentiell kriminell!
   Sollten Sie remonstriert haben, dann teilen Sie mir diese Tatsache bitte mit. Ich möchte dann auch den Text der Remonstration und den Bescheid.
4. Auf nichtige Schreiben einer Behörde muß ich nicht weiter reagieren.
5. Sie sind nicht in der Lage, einen nichtigen Verwaltungsakt „zum Leben zu erwecken".
6. Sollten Sie „weisungsgemäß tätig werden müssen" und unbedingt einen zulässigen Verwaltungsakt erlassen, dann bitte ich doch den unsinnigen Text von Jürgen Tober mal in verständliche und gut begründete Form zu gießen!
   Dazu ist es erforderlich, daß Sie jedes Detail meiner bisherigen Einlassungen aufarbeiten.

Ihr

Henning von Stosch



Der Landrat
Kreiskasse

Ihr/e Ansprechpartner/in
Tanja Gloszat
Tel.: 04121/4502-1124
Fax: 04121/4502-91124
kreiskasse@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 2414

Kreis Pinneberg Postfach 25392 Elmshorn
Falls Empfänger verzogen,
bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Elmshorn, 29.01.2016

PK 23001216 2016-00265-00003
(Bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben!)

Mahnung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

jeder kann mal etwas vergessen, deswegen erinnere ich Sie daran, die nachstehenden Forderungen zu begleichen:

Bezeichnung	fällig am	noch zu zahlen
Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 des Fachdienstes FD 22 Sicherheit und Verbraucherschutz	29.01.2016	202,63 EUR
Mahngebühren		6,50 EUR
Säumniszuschläge		0,00 EUR
Auslagen		0,00 EUR
	Gesamtbetrag	209,13 EUR

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe von
23001216 2016-00265-00003 .
Sie vermeiden dadurch Vollstreckungsmaßnahmen, die für Sie mit weiteren Kosten verbunden sind.

Falls Sie den Betrag bereits überwiesen haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, damit ich den Zahlungseingang nachvollziehen und ggf. eine falsche Zuordnung korrigieren kann.

Mit freundlichem Gruß
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Beleg/Quittung für den Kontoinhaber

IBAN des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger
Kreis Pinneberg

IBAN
DE03230510300002101251

BIC
NOLADE21SHO

EUR | Betrag: Euro, Cent
209,13

Verwendungszweck (nur für Zahlungsempfänger)

Kontoinhaber/Zahler: Name

(Quittung bei Bareinzahlung)

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)
Kreis Pinneberg

IBAN
DE03230510300002101251

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)
NOLADE21SHO

Betrag: Euro, Cent
209,13

Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers
PK23001216-2016-00265-00003

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

08

Datum

Unterschrift(en)

3 K4000 02263

K 4000



Deutsche Post

FRANKIT 0,70 EUR

01.02.16 1D15000307



Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
D – 25421 Pinneberg

08.02.2016

PER FAX: 04121 4502 - 91124 + 04121 4502 - 94545
Kreisbehörde Pinneberg
Z.H. Frau Tanja Gloszat
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Schreiben vom 29.01.2016
Az.: PK 23001216 2016- 00265-00003

Sehr geehrter Frau Gloszat,

ich habe Ihr Schreiben vom 29.01.2016 mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich teile Ihnen das folgende mit:

Ich habe einen völlig rechtswidrigen und damit nichtigen Verwaltungsakt bekommen, für den keine Gebühren zu entrichten sind!
Sie können sich zu dem Thema leicht bei Herrn Albrecht in der Rechtsabteilung erkundigen.

Der noch im Amt befindliche Landrat Oliver Stolz und der ebenfalls noch im Amt befindliche „Chef" der Ordnungsabteilung Jürgen Tober lassen sich von mir seit Monaten in die unmittelbare Nähe von Kriminellen stellen und beide Personen lassen sich von mir öffentlich als Schwerkriminelle bezeichnen.
Der Noch-Landrat hat mir rechtswidrig ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert. Der Noch-Chef der Ordnungsabteilung hat nachweislich und rechtswidrig Gutachterbeeinflussung betrieben!

Frau Gloszat, für die kriminellen Machenschaften solcher Typen zahlt man wirklich keine Gebühren.

Frau Gloszat, Sie können sich von meinen Tatsachenfeststellungen leicht im Internet überzeugen. Suchen Sie bitte mit google nach den drei Begriffen: Landrat Stolz Stosch. Sie landen dann bei archive.org.
Bitte lesen Sie dort meine offenen Briefe an Landrat Stolz vom 25. Februar 2015 (Sachstand zur Zeit: 16.01.2016) und den zweiten Brief vom 31. März 2015 (Sachstand zur Zeit: 23.12.2015). Der zweite Brief hat es in sich. Bitte schauen Sie in die PDF-Anlage, die Sie unter „Download-Options" leicht speichern können. Dort auf den Seiten 37 und 38 bekommt der SCHWERKRIMINELLE Typ mit Namen Jürgen Tober einen deutlichen Dämpfer. Bitte achten Sie auch auf die Seiten 39 und 40!
Ab Seite 45 wird es dann ganz lustig! Wer sich so deutliche Worte gefallen läßt, ohne eine Beleidigungsklage anzustrengen, der hat restlos verloren.

Frau Gloszat, haben Sie es verstanden?
Frau Gloszat, Ihre Mahnung und diese Antwort sind öffentlich. Da Sie bisher nichts falsch gemacht haben, brauchen Sie sich nicht zu grämen. Bei Herrn Albrecht war ich sehr viel deutlicher. DER hätte gefälligst die Akte richtig lesen und dann remonstrieren sollen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Henning von Stosch